

Stadt Lohne
Die Bürgermeisterin



Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

5. Jahrgang

Ausgegeben am 02. März 2026

Nr. 10/2026

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Kommunalwahl am 13. September 2026 – Wahl des Rates der Stadt Lohne

- Name und Dienstanschrift der Wahlleitung (§ 9 NKWG* und § 7 NKWO**)
- Wahlbekanntmachung (§ 16 NKWG)
- Bildung des Wahlausschusses (§ 10 NKWG und § 8 NKWO)
- Bildung der Wahlvorstände (§ 11 NKWG und § 10 NKWO)
- Allgemeine Informationen

Zu a): Name und Dienstanschrift der Wahlleitung (§ 9 NKWG und § 7 NKWO)

Gemeindewahlleiterin

Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet
Rathaus Lohne
Vogtstraße 26
49393 Lohne
04442 886-0
rathaus@lohne.de

Stellvertreter

Erster Stadtrat Gert Kühling
Rathaus Lohne
Vogtstraße 26
49393 Lohne
04442 886-0
rathaus@lohne.de

Zu b): Wahlbekanntmachung (§ 16 NKWG)

Im Wahlgebiet der Stadt Lohne sind 36 Abgeordnete in den Rat der Stadt zu wählen. Die Wahl findet am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Für das Wahlgebiet der Stadt Lohne wurde ein Wahlbereich gebildet, welcher das gesamte Stadtgebiet umfasst.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge sind bei mir als zuständiger Gemeindewahlleitung schriftlich einzureichen (Anschrift s. o.). Die Einreichungsfrist endet am 55. Tag vor der Wahl (20.07.2026) um 18:00 Uhr.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 41.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet der Stadt Lohne zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der Wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs.

Für folgende Parteien und Wählergruppen sind keine Unterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Bürgergemeinschaft Lohne – Wählerinitiative (UBG)
- Wahlbündnis BI ProWald Lohne (ProWald für Natur- und Klimaschutz)

Im Übrigen weise ich auf die Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO) sowie auf das Erfordernis einer Wahlanzeige (§ 22 NKWG) hin.

Zu c): Bildung des Wahlausschusses (§ 10 NWKG und § 8 NKWO)

Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung; sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

Ich fordere die im Wahlgebiet der Stadt Lohne vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 15.03.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG wird hingewiesen:

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Zu d): Bildung der Wahlvorstände (§ 11 NKWG und § 10 NKWO)

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern. Bei verbundenen Wahlen sollen dem Wahlvorstand nicht weniger als fünf Mitglieder angehören.

Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen. Ich fordere die im Wahlgebiet der Stadt Lohne vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 15.03.2026 weitere Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf § 13 Abs. 2 und 3 NKWG wird hingewiesen:

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlelenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlelenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Zu e): Allgemeine Informationen

Bei allgemeinen Fragen zur Wahl stehen Ihnen neben der Wahlleitung Herr Niehaus (04442 886-1011, jannis.niehaus@lohne.de) und Frau Lamping (04442 886-1015, kathrin.lamping@lohne.de) gerne zur Verfügung.

Insbesondere können hier der Leitfaden des Landeswahlleiters für die Wahlvorschlagsträger sowie die notwendigen Formblätter angefordert werden.

Dr. Henrike Voet
Gemeindewahlleitung

*NKWG: Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz
**NKWO: Niedersächsische Kommunalwahlordnung